

/ Cyberversicherung: Rechtliche und praktische Herausforderungen

Seminar für Versicherungswissenschaft der Universität Hamburg
Versicherungswissenschaftlicher Verein in Hamburg e.V.

4. April 2019

Dr. Paul Malek LL.M., Rechtsanwalt

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
Hamburg
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

Noerr

/ Inhalt

- 1** **Das versicherte Risiko – der versicherte „Cyberangriff“**
- 2** **Rechtlicher Maßstab für die Auslegung von Cyberversicherungs-Bedingungen**
- 3** **Cyberversicherung als spartenübergreifendes Produkt – „Import“ von AGB-Problemen?**
- 4** **Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System**
- 5** **Die Spezialitätsklausel in Cyberversicherungs-Bedingungen**
- 6** **Fazit**

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

Cy|ber|at|ta|cke

„Von außen (durch einen einzelnen Hacker, durch eine Institution oder Ähnliches) zum Zweck der Sabotage oder der Informationsgewinnung geführter Angriff auf ein Computernetzwerk“

Duden, 27. Auflage, 2017

Noerr

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

Praxisbeispiele für die Definition des versicherten „Cyber-Angriffs“

➤ Beispiel 1 - AVB-Cyber

A1-2 Informationssicherheitsverletzung

A1-2.1 *Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit von **elektronischen Daten des Versicherungsnehmers** oder von **informationsverarbeitenden Systemen**, die er zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt.*

A1-2.2 [...]

A1-2.4 *Die Informationssicherheitsverletzung muss durch **folgende Ereignisse** ausgelöst werden:*

- **Angriffe** auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers
- unberechtigte **Zugriffe** auf elektronische Daten des Versicherungsnehmers
- **Eingriffe** in informationsverarbeitende System des Versicherungsnehmers
- **Handlung oder Unterlassung**, die zu einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften [...] führt;
- **Schadprogramme**, die auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende System des Versicherungsnehmers wirken.

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

➤ Beispiel 2

*„Cyber-Angriff ist **jedes unberechtigte Eindringen in das Computer System** einer versicherten Gesellschaft, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem Computer System einer versicherten Gesellschaft oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopieren von elektronischen Daten oder die Beanspruchung von Ressourcen des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft zur Folge hat. Dies bezieht insbesondere eine **Denial of Service Attacke** ein.“*

*„**Computer System** bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich online Media Bibliotheken), Intranet und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.“*

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

➤ Beispiel 3

Gegenstand der Versicherung

*Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen (Versicherte) Versicherungsschutz für Schäden aufgrund folgender Ereignisse (**Cyber-Schäden**):*

- *einer Netzwerksicherheitsverletzung;*
- *eines Bedienfehlers;*
- *einer Datenrechtsverletzung; [...]*

Netzwerksicherheitsverletzung

*Eine Netzwerksicherheitsverletzung ist **jeder unzulässige Zugriff auf das IT-System** oder jede unzulässige Nutzung des IT-Systems eines Versicherten. Eine Netzwerksicherheitsverletzung **liegt insbesondere** vor bei:*

- **Gezielten und ungezielten Angriffen auf das IT-System eines Versicherten**, sofern die Angriffe die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung oder Verschlüsselung, von Daten zur Folge haben;
- **Eingriffen in das IT-System des Versicherten**

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

Was ist ein „*informationsverarbeitendes System*“, „*Computer-*“ bzw. „*IT-System*“?

➤ Nicht immer im Cyber-Vertrag definiert

- ▷ z.B. AVB Cyber definieren *“informationsverarbeitende System”* nicht
- ▷ keine Fachbegriff (?) / keine Rechtsbegriff / allgemeiner Sprachgebrauch / Auslegung über Obliegenheiten?

➤ Unterschiedlicher Wortlaut = unterschiedliche Auslegungsgrenzen = unterschiedlicher Klauselinhalt

- ▷ z.B.: Netzwerkdrucker als *„Informationsverarbeitendes System“* oder *„Computer System“*?
(*„Totale Kontrolle: Multifunktions-Drucker über Fax angreifbar“*, HeiseSecurity v. 13.08.2018
(<https://www.heise.de/security/meldung/Totale-Kontrolle-Multifunktions-Drucker-ueber-Fax-angreifbar-4135522.html>)
- ▷ Produktionsmaschinen? SCADA-Systeme? (z.B.: *Stuxnet*, *Havex*, *BlackEnergie 2015*, *Crashoverride*, etc.)
- ▷ Firmenwagen? (*„Sicherheitslücke ermöglicht Übernahme von Autos“*, Golem.de v. 08.03.2019, <https://glm.io/139884?m->
aber: A1-17.6 AVB Cyber)

➤ Wohl alle *“kommunizierenden”* Betriebsmittel (*“IKT-System”*)

- ▷ Dann aber auch **Key Card System**, Klimaanlage, Telefonanlage, digitales Diktiergerät, IoT? (Hacker sperren Hotelgäste aus -
<https://www.pressreader.com/austria/kronen-zeitung/20180122/281719795003299> – 22.02.2018)

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

Wann liegt ein „Angriff“, „Eingriff“, „unberechtigter Zugriff“ oder eine „Netzwerksicherheitsverletzung“ vor?

- **Auslegung teilweise schwierig** - Systematische Auslegung kann *„gefährlich“* sein: Bedarf es stets eines zielgerichteten Angriffs gegen die Funktionsfähigkeit der IT-Systeme des Versicherungsnehmers (*„Angriff“*, *„Eingriff“*, *„Zugriff“*, *„wirken“*)?
- **Fehler durch Angestellte, z.B. „Datenpanne“ – „Angriff von Innen“ – regelmäßig besondere Regelungen nötig**
 - ▷ *„Zehntausende private Fotos und private Daten von Panini-Kunden waren für Dritte zugänglich“*
(<https://www.sueddeutsche.de/digital/sicherheitsluecke-bei-panini-zehntausende-private-fotos-standen-ungeschuetzt-im-netz-1.4035277> - 29.07.2018)
 - ▷ *„Mehrere große Autohersteller sind Opfer eines Datenlecks geworden: Rund 157 GB geheimer Firmendokumente, sensibler Daten, Verträge u.a. von Toyota, General Motors, Ford, Fiat Chrysler und Tesla waren vorübergehend im Internet abrufbar gewesen.“* (<https://www.boerse-global.de/die-naechste-grosse-panne-bei-den-autobauern-datenleck/19834> - 22.07.2018)

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

Auslegung Risikoausschlüsse

z.B. A1-2.2 AVB Cyber : „Bedient sich der VN eines ext. Dienstleisters, besteht kein VR-Schutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder Störung der Dienstleistung entstehen“

- **Nichtverfügbarkeit von SaaS-Dienstleistungen** (Software-as-a-Service - „Streaming von Anwendungen“)
 - ▷ Und bei Informationssicherheitsverletzung in der Sphäre des VN?
(Z.B. keine Verfügbarkeit von Windows 365 wg. Beeinträchtigung der in Chrome/Edge lokalen Microsoft .NET Laufzeitumgebung? <https://products.office.com/de-de/office-system-requirements>)

- **„Widerspruch“ zu versichertem Risiko:** Wenn Bedingungsmerk Versicherungsschutz für DoS Attacke bietet, VN seine „Webseite“ aber bei (externen) Service Provider hostet (1&1, STRATO) - Überraschend? Aushöhlung des VR-Schutzes?

- **Internetinfrastruktur/externer Dienstleister ↔ Systeme des VN**, z.B. Angriff/Manipulation gegen den DNS-Namensserver (DNS-Spoofing und Cache Poisoning) um WebShop-Betreiber zu schädigen: Ist DNS-Namensserver „Dienstleister“ oder „Internetinfrastruktur“, ggf. „Infrastruktur i.S.v. A1-17.5 AVB Cyber?

/ 1. Das versicherte Risiko – der Cyberangriff

Wird Hacken offiziell zur Kriegswaffe?

Veröffentlicht am 14.12.2018 | Lesedauer: 4 Minuten

Von **Benedikt Fuest**

„Notpetya“ verursachte Milliarden-Schäden. Ein Versicherer will nicht zahlen

Die Windows-Malware „Notpetya“ traf die IT-Netzwerke globaler Unternehmen im Juni 2017 wie eine Naturkatastrophe: Der Logistikkriese Maersk versuchte wochenlang, die digitalen Verzeichnisse seiner weltweit verstreuten Container wieder herzustellen und sucht noch heute verschollene Blechkisten. Der US-Pharmagigant Merck Sharp & Dohme musste seine weltweite Impfstoffproduktion unterbrechen und verbuchte allein im dritten Quartal Umsatzverluste von über 300 Millionen Dollar.

Bekannte Begriffe im neuen Licht?

➤ „Kriegsausschlussklausel“ - Sinngemäß:

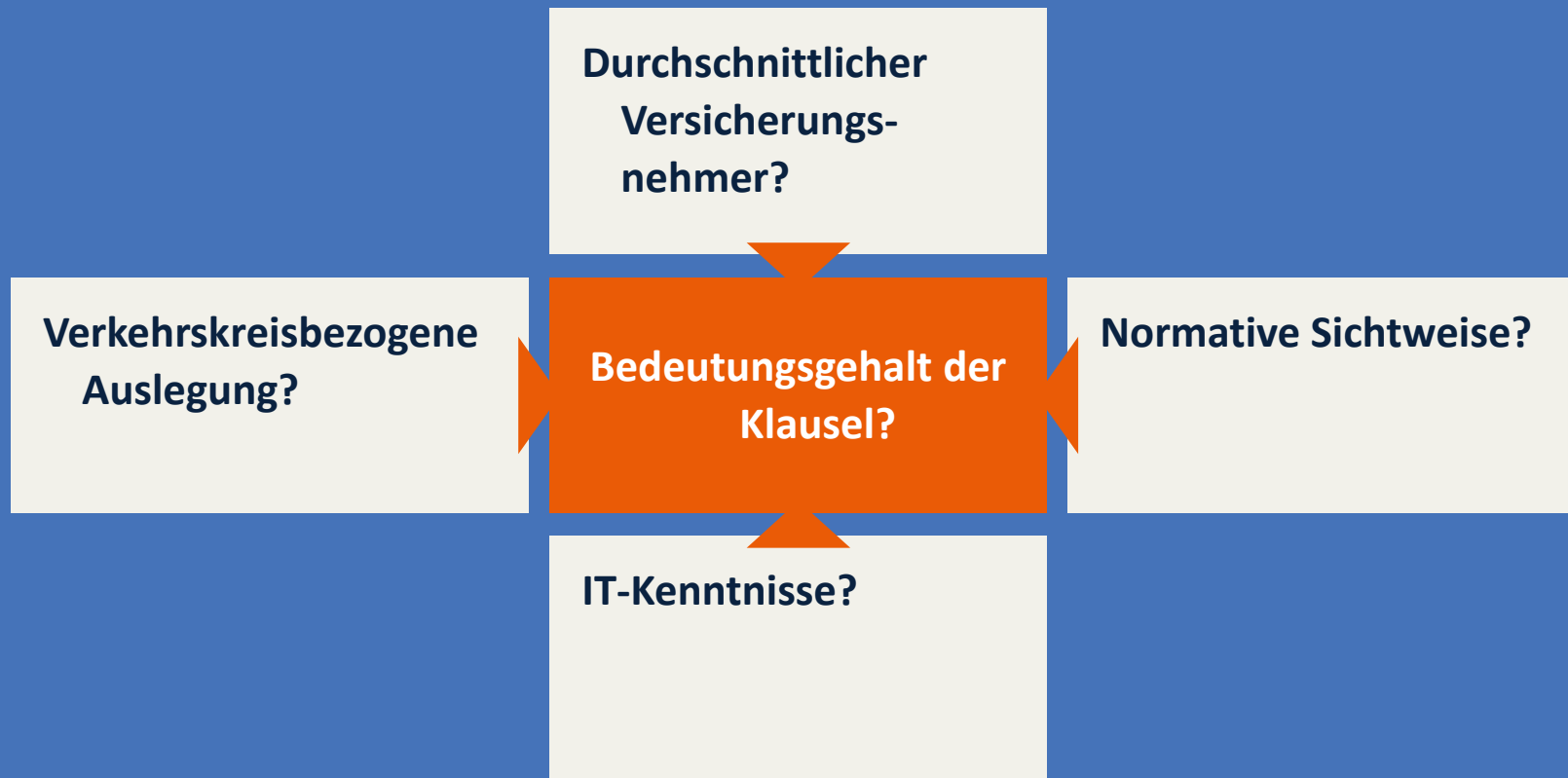
„Schäden aufgrund von Kriegereignissen jeder Art oder kriegsähnlichen Ereignissen, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen politischer Organisationen und allen damit verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen“

➤ NotPetya als. kriegsähnliche Handlung, politische Gefahren?

➤ Zielgerichteter Angriff vs. Kollateralschaden (→ Kumulrisiko)

➤ Beweislast? Offenkundige Tatsache § 291 ZPO?

/ 2. Auslegung von Cyberversicherungs- Bedingungen



/ 2. Auslegung von Cyberversicherungs-Bedingungen

BGH: Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers relevant

- „Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Senats so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit - auch - auf seine Interessen an.“
(z.B. BGH, Urt. v. 06.07.2016 – IV ZR 44/15, NJW 2017, 388; Urt. v. 26.03.2014 - IV ZR 422/12, r+s 2014, 228)

Aber: Begriffe der Rechtssprache

- Wenn die **Rechtssprache** mit der gewählten Formulierung einen fest umrissenen Begriff verbindet, ist im Zweifel anzunehmen, dass auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesem Sinne zu verstehen sind.
(z.B. BGH, Urt. v. 03.11.2004 – IV ZR 250/03, NJW-RR 2005, 111; Hinweisbeschl. v. 14.12.2016 – IV ZR 497/15, NJW 2017, 2037)

Aber: Grundsatz der verkehrskreisbezogenen Auslegung

- Werden bestimmte Versicherungsverträge typischerweise mit einem bestimmten Personenkreis geschlossen, kommt es für das Verständnis auf einen **durchschnittlichen Versicherungsnehmer dieser Gruppe** an (vgl. BGH, Urt. v. 25.05.2011 – IV ZR 117/09, NJW-RR 2011, 1595; „klar abgrenzbaren Gruppe“ - vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2010 – IV ZR 188/08, NJW 2011, 232)

/ 2. Auslegung von Cyberversicherungs-Bedingungen

Was bedeutet, „verkehrskreisbezogenen Auslegung“ wenn es um den Industrieversicherungsbereich geht?

- **BGH, Urt. v. 25.05.2011 – IV ZR 117/09, NJW-RR 2011, 1595 – Transportversicherung**
 - ▷ Geschäftserfahren und im Umgang mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen geübt

- **OLG München, Urt. v. 13.09.2017 – 7 U 4126/13, VersR 2018, 406 – D&O-Versicherung**
 - ▷ Pflichtverletzung muss „*bei Ausübung der versicherten Tätigkeit*“ begangen worden sein = unmittelbarer innerer und äußerer Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Pflichtwidrigkeit erforderlich
 - ▷ Geschäftsführer liebt den Versicherungsvertrag vollständig, und erkennt auch semantische Nähe zu Formulierungen im deutschen Staatshaftungsrecht , § 839 BGB u. Art. 34 GG

- **OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.07.2018 – I-4 U 93/16, NZI 2018, 758 – D&O-Versicherung**
 - ▷ Deckungsanspruch unter D&O erfasst nicht Ansprüche nach § 64 GmbHG wg. insolvenzrechtwidrig geleisteter Zahlungen
 - ▷ Geschäftsführer erkennt, dass § 64 GmbHG dogmatisch gesehen ein Ersatzanspruch eigener Art ist, kein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft.....

/ 2. Auslegung von Cyberversicherungs-Bedingungen

Folgen für die Cyberversicherung?

- Adressatenkreis?
- Geschäftserfahrenheit = Kann Kenntnis der IT-Grundbegriffe und grundlegendes technisches Verständnis erwartet werden?
- Höhere Schwelle zur Intransparenz (bei Maklerbedingungen kein AGB-Schutz, vgl. BGH, Urt. v. 22..06.2009, IV ZR 74/08)
- Problem: Auch die Geschäftserfahrenheit bzw. Geübtheit in der Auslegung von AGB hilft im Einzelfall bei der Auslegung technischer Begriffe nicht weiter!

/ 2. Auslegung von Cyberversicherungs-Bedingungen

Idee zur Diskussion: „Stellvertreter des Versicherungsnehmers“?

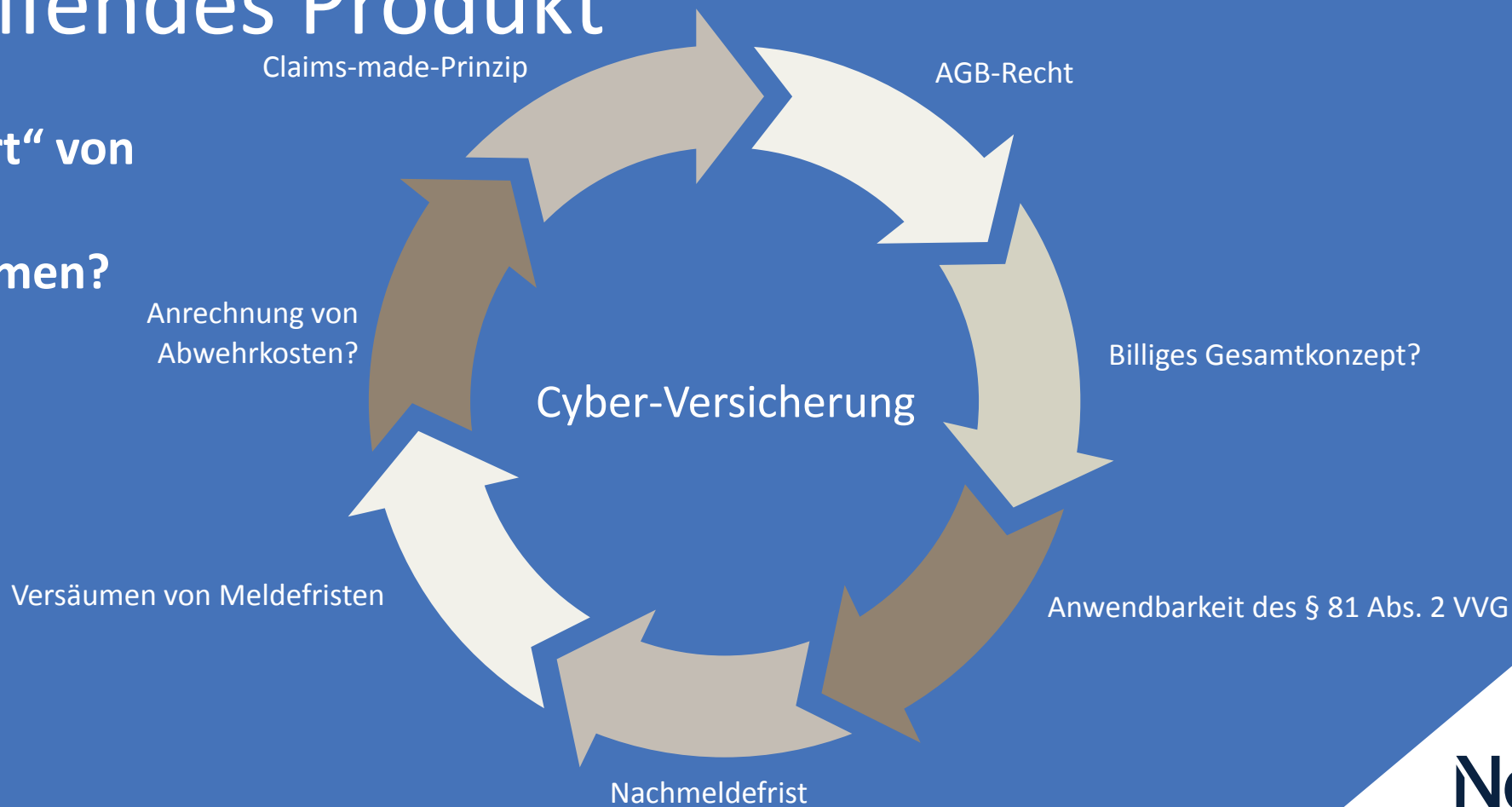
- **Vers. Literatur – Parallelproblem bei z.B. der Regelungen zur Überschussbeteiligung für die kapitalbildende Lebensversicherung:**

*„Will man in einem solchen Fall die Verständnismöglichkeiten und -fähigkeiten eines durchschnittlichen VN nicht völlig überspannen, braucht der durchschnittliche VN einen Stellvertreter, dessen Verständnis den Maßstab bei der Auslegung der Klauseln abgibt. Das kann schon wegen des Interessenkonflikts nicht der VR sein. So wie bei fest umrissenen juristischen Begriffen **an die Stelle des Verständnisses eines durchschnittlichen VN das Verständnis eines Fachmannes, des Juristen tritt, so hat bei speziell versicherungstechnischen Regelungen das Verständnis eines Fachmanns für Versicherungen den Maßstab für die Auslegung abzugeben. Da wo die Möglichkeiten eines durchschnittlichen VN ohne versicherungsrechtliche Kenntnisse notwendigerweise versagen müssen, ist das unter der vom VR gewählten Formulierung zu verstehen, was ein mit den Gegebenheiten des Versicherungswesens Vertrauter darunter versteht.**“* (z.B. Rixecker, in: Langheid/Rixecker, VVG, 5. Aufl. 2016, § 1 Rn. 49, so wohl auch Römer, NVersZ 1999, 97, 104 und Präve, VersR 2000, 138, 140, jedenfalls bzgl. Transparenzkontrolle)

- **Cyberversicherung** : Der mit den „Begrifflichkeiten und Gegebenheiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik Vertraute“ als Stellvertreter des VN?

3. Cyberversicherung als spartenübergreifendes Produkt

„Import“ von
AGB-
Problemen?



/ 3. Cyberversicherung als spartenübergreifendes Produkt

„Kompensationselemente“ wg. Claims-made-Prinzip?

➤ Z.B. Nachhaftung, Nachmeldemöglichkeit, Umstandsmeldung, deutlicher Hinweis auf Claims-Made?

➤ **AGB-Kontrolle?**

▷ Für eine Kontrollfähigkeit und das Erfordernis von Kompensationselementen:

OLG München, Urt. v. 08.05.2009 – 25 U 5136/08: *„eine adäquate Kompensation durch Nachhaftungsregelungen bzw. die Möglichkeit der Umstandsmeldung notwendig“*

▷ Gegen eine Kontrollfähigkeit der Versicherungsfalldefinition in der Haftpflichtversicherung:

BGH, Urt. v. 26.03.2014 – IV ZR 422/12: *„Die Definition des VersFalles, [...] gehört damit zum Kern der Leistungsbeschreibung, weshalb sie sich einer inhaltlichen AGB-Kontrolle entzieht.“*

Folgen für die Cyberversicherung

➤ Wenig praktische Bedeutung, da Bedingungen „Kompensationselemente“ enthalten

/ 3. Cyberversicherung als spartenübergreifendes Produkt

Fahrlässiges Versäumen von Nachmeldefristen?

➤ In (Berufs-)Haftpflichtversicherung/Rechtsschutzversicherung

Nachmeldefrist ist versicherungsrechtliche **Ausschlussfrist**, daher kommt es bei Versäumen der Nachhaftungsfrist auf das Verschulden des VN an (vgl. BGH, Urt. v. 15.04.1992, Az. IV ZR 198/91)

➤ In D&O-Versicherung

Nachhaftungsfrist ist **keine Ausschlussfrist** – nach Fristablauf keine Möglichkeit zur Nachmeldung, Verschulden des Versicherungsnehmers ist nicht relevant (OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 05.12.2012 - 7 U 73/11)

Folgen für die Cyberversicherung

- Differenzierende Betrachtung notwendig: Ist die Meldefrist im Einzelfall eine Ausschlussfrist oder eine Erweiterung des Versicherungsschutzes?
- Und wenn (einheitliche) Meldefrist in Bezug auf Haftpflichtschäden eine Ausschlussfrist ist und in Bezug auf Eigenschäden den Versicherungsschutz erweitert?

/ 3. Cyberversicherung als spartenübergreifendes Produkt

Anrechnung von Abwehrkosten auf die Versicherungssumme?

- **Ausgangspunkt OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 09.06.2011 – Az. 7 U 127/09 (Unwirksamkeit wg. Intransparenz)**
 - ▷ § 100 VVG - Haftpflichtversicherung umfasst auch Abwehr der geltend gemachten Ansprüche
 - ▷ § 101 Abs. 2 VVG: Versicherer hat Kosten der Verteidigung auch insoweit zu ersetzen, als diese zusammen mit den Aufwendungen zur Freistellung die Versicherungssumme übersteigen
 - ▷ § 101 VVG ist abänderlich (§ 112 VVG), gehört Rechtsschutzverpflichtung auf eigene Kosten zum traditionellen Leitbild der Haftpflichtversicherung, die nicht ohne weiteres durch AGB abgeändert werden kann?

Folgen für die Cyberversicherung

- **Praxisrelevanz gegeben!**
- § 101 VVG – Leitbildcharakter? Abwägung? Lässt sich dieses auf die Cyber-Versicherung übertragen ?
- M.A: Die Erwartungshaltung des Versicherungsnehmers im Hinblick auf den Haftpflichtschutz unter einer Cyber-Versicherung ist entscheidend

/ 4. Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System



/ 4. Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System

Praxisbeispiele

➤ Beispiel 1 - AVB-Cyber:

A1-16 AVB-Cyber

„Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglichen Obliegenheiten einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, dass die informationsverarbeitenden Systeme

a) einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. [...]

b) mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sind, wenn [...]

c) über einen Schutz gegen Schadsoftware verfügen, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird [...]

...

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer

alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten“

(--> § 8a Abs. 1 BSI-Gesetz, KRITIS-VO, **Art. 25 DS-GVO, Art. 32 DS-GVO**, § 13 Abs. 7 TKM, § 109 TKG, § 11 Abs. 1b Satz 4 EnWG, §§ 25a, 25b KWG, BaFin Rundschreiben (MaRisk - Rundschreiben 09/2017 (BA), BAIT - Rundschreiben 10/2017), §§ 45, 64 BDSG (2018), „Cybersecurity Act“ Vorschlag für VO (EU) Nr. 526/2013 (COM(2017)0477 – C8-0310/2017 – 2017/0225(COD))

/ 4. Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System

➤ Beispiel 2 (sehr verbreitete Variante)

„Der Versicherungsnehmer hat angemessene, dem **Stand der Technik entsprechende** technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Angriffe zu verhindern. Er hat insbesondere:“

➤ Beispiel 3

„Die Versicherungsnehmerin hat **angemessene technische Schutzmaßnahmen** und Verfahren zu verwenden, um Cyber-Angriffe zu verhindern. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, die versicherten IT-System **unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit** so zu gestalten, dass die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird. Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des IT-Systems auf **gängige Standards** abzustellen.“

/ 4. Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System

„Stand der Technik“ ist unbestimmter Rechtsbegriff

- Begriff der **Rechtssprache**: Kalkar-Entscheidung des BVerfG, Urt. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77, BVerfGE 49, 89
- Entscheidend ist der **Grad der allgemeinen Anerkennung** und die **Bewährung in der Praxis**



- Stand der Technik – Auch Maßnahmen, die nicht notwendigerweise allgemein bekannt und anerkannt sind! Die praktische Eignung neuerer Erkenntnis muss jedoch insgesamt gesichert erscheinen.

/ 4. Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System

Folgen für die Cyberversicherung

- Ist mit „Stand der Technik“ tatsächlich der vorgestellte Rechtsbegriff gemeint? Wie muss der durchschnittliche Versicherungsnehmer diesen Begriff verstehen (aber: Rechtsbegriff?)
- Kommt es auf eine Angemessenheit an? Z.B. Ist ein Unterschied zwischen Mittelstand und „Technikkonzern“ zu machen?
- Stand der Technik ist Rechtsbegriff mit tatsächlichem Beurteilungsspielraum und wohl „Auswahlermessen“ des VN
 - ▷ BSI-Grundschutzkatalog – insbesondere Maßnahmenkataloge M1 bis M6
 - ▷ ISO 27001:2013
 - ▷ Branchenspezifische Regelungen (Reglung der BaFin zu Versicherungsrechtlichen/Bankenrechtlichen Anforderungen an die IT),

/ 4. Obliegenheiten im Hinblick auf das versicherte IT-System

Betriebswirtschaftliche Angemessenheit?

- Wie schnell muss der VN seine IT-Systeme an den jeweiligen Stand der Technik anpassen, damit keine grob fahrlässige Verletzung der Obliegenheit vorliegt (vgl. § 28 Abs. 2 VVG)?
 - ▷ z.B. Lebenszyklus Microsoft
- Kosten?
- Sonstige Zumutbarkeitserwägungen?

Windows 8.1 und 7

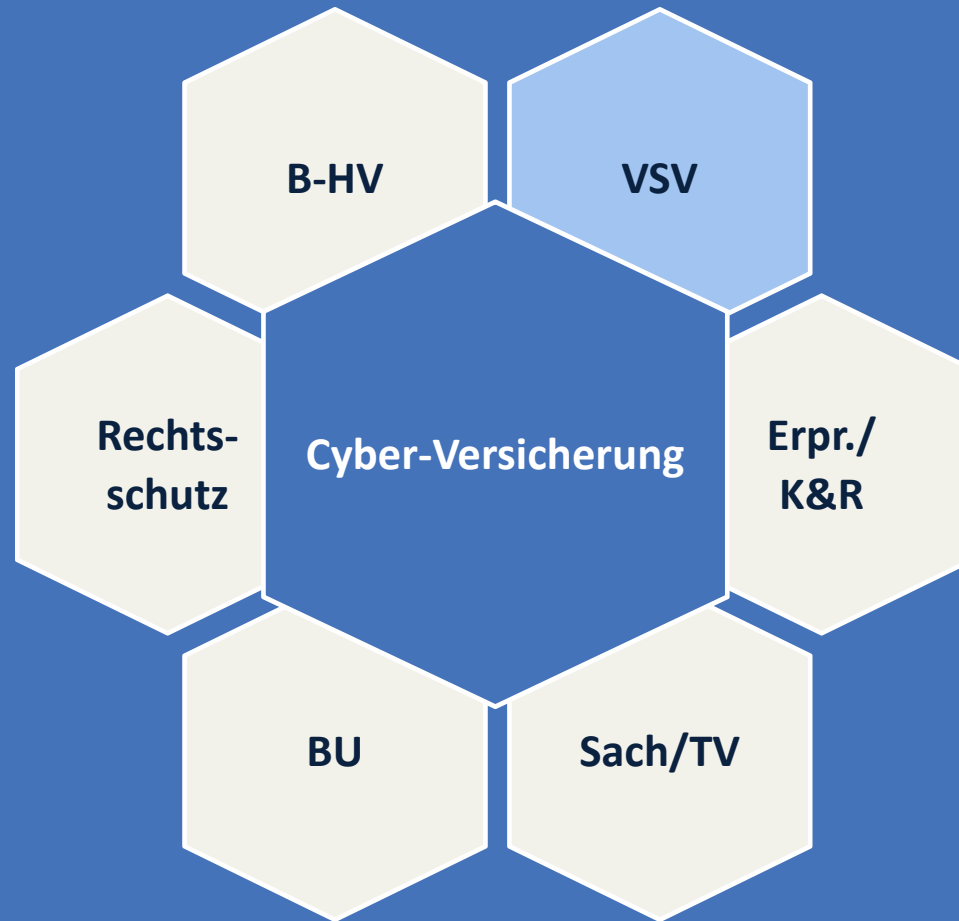
Für frühere Versionen des Windows-Betriebssystems gilt die Fixed Lifecycle-Richtlinie. Diese Richtlinie definiert zwei Phasen, den regulären Support und den erweiterten Support. Weitere Informationen finden Sie unter [Microsoft-Richtlinie für Unternehmens-, Entwickler- und Desktop-Betriebssysteme](#).

Clientbetriebssysteme	Ablauf des regulären Supports	Ablauf des erweiterten Supports
Windows 8.1	9. Januar 2018	10. Januar 2023
Windows 7, Service Pack 1*	13. Januar 2015	14. Januar 2020

* Der Support für Windows 7 RTM ohne Service Packs wurde am 9. April 2013 eingestellt. Installieren Sie

<https://support.microsoft.com/de-de/help/13853/windows-lifecycle-fact-sheet>

/ 5. Die Spezialitätsklausel in den AVB Cyber



/ 5. Die Spezialitätsklausel in den AVB Cyber

Mehrfachversicherung: § 78 VVG

Gesamtschuldnerische Haftung der Versicherer und **Innenausgleich** entsprechend Risiko (BGH, Urt. v. 13.03.2018 – VI ZR 151/17, NJW 2018, 2120: Auch bei Teilidentität; Innenausgleich hat Vorrang vor Regress geg. VN)

Insb. in D&O-Versicherung: Subsidiaritätsklausel

„Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor.“ (BGH, Urt. v. 21.04.2004 – IV ZR 113/03, NJW-RR 2004, 110: Klausel beseitigt die Mehrfachversicherung)

In Cyber-Versicherung: Spezialitätsklausel

„Besteht Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Vertrags auch in einem anderen Versicherungsvertrag, so geht die Cyber-Versicherung vor.“

/ 5. Die Spezialitätsklausel in den AVB Cyber

Regelungsgehalt gegenüber Versicherungsnehmer?

- ▷ (Kein) Wahlrecht des VN, welche Versicherung er in Anspruch nimmt?
- ▷ Ohne Spezialitätsklausel bliebe Cyber-Versicherer im Versicherungsfall ebenfalls (voll) eintrittspflichtig (vgl. § 78 Abs. 1 VVG, § 421 BGB)
- ▷ Spezialitätsklausel nicht notwendig, soweit es um die Benachrichtigung des Cyber-Versicherers geht (Obliegenheiten bzw. besondere Vereinbarung)

Regelungsgehalt gegenüber anderen Versicherern?

- ▷ BGH, Urt. v. 19.02.2014 – IV ZR 389/12: Auslegung auch im Verhältnis zu anderen Versicherern erfolgt aus Sicht des durchschnittlichen Versicherungsnehmers
- ▷ Verzicht auf Gesamtschuldnerausgleich nach § 78 Abs. 2 VVG?

/ 6. Fazit und Ausblick

Cy|ber|~~at|ta|cke~~ Ri|si|ko

„Von außen oder innen (durch einen Mitarbeiter oder einzelnen Hacker, durch eine Institution oder Ähnliches) ~~zum Zweck der Sabotage oder der Informationsgewinnung geführter Angriff~~ veranlasstes Ereignis, das eine negative Auswirkung auf ein Computernetzwerk des VN hat“

Duden, 27. Auflage, 2017

/ 6. Fazit und Ausblick

Cyber-Versicherungen sind ein relativ neues, komplexes und gut gestaltetes Produkt...

Deckungslösungen greifen auf bekannte und bewährte Prinzipien zurück, arbeiten aber naturgemäß mit neuen Begriffen

...das noch nicht perfekt ist....

Deckungsunschärfen verbleiben insbesondere wg. neuer Begrifflichkeiten , IT-Kenntnisse zur Auslegung sind zukünftig gefordert

....und die Beteiligten vor neue Herausforderungen stellt,...

Auslegung / Obliegenheiten / Gefahrerhöhungen / Subsidiarität... / Schadensabwicklung

...so dass es daher spannend bleibt, wie die Praxiserfahrungen die Cyber-Versicherung in den nächsten Jahren prägen werden!



Dr. Paul Malek, LL.M.

Rechtsanwalt
Counsel

+49 211 49986136

paul.malek@noerr.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für gelegentliche Neuigkeiten, Hinweise auf Rechtsprechung und Kommentare im Bereich Financial Lines und Cyberversicherung, lade ich Sie herzlich ein, mir auf LinkedIn zu folgen:

<https://www.linkedin.com/in/paul-c-malek/>